lagenregulative aufgestellt worden, nach denen die Heranziehung zu den Kirchen- und Schulanlagen in der in Kolonne 12 der Tabelle A gedachten Weise erfolgt. In Neukirchen sind nach Angabe des Gemeindevorstandes die Parochialanlagen bisher nach „der Mark Einkommen" erhoben worden; ein neues Anlagenregulativ mit progressiver Heranziehung des Einkommens, welches die Kirchen- und Schulanlagen einschließt, ist aufgestellt, aber zur Zeit noch nicht genehmigt. Hiernach werden die Kirchen- und Schulanlagen zwar auf die einzelnen zur Kirchen- und Schulgemeinde gehörigen selbständigen Gutsbezirke und Gemeinden nach dem gesetzlichen Maßstabe — $^1/_2$ nach Grundsteuereinheiten, $^1/_2$ nach Köpfen — vertheilt, in den einzelnen Gemeinden aber nach den besonderen Anlagenregulativen ganz beziehentlich zum größten Theile nach dem Einkommen erhoben. Ein Antrag auf Abänderung des gesetzlichen Vertheilungsmaßstabes hinsichtlich der Schulanlagen ist bei der zuständigen Bezirksschulinspektion bis jetzt nicht gestellt worden; dasselbe gilt bezüglich der Kirchenanlagen.

Die einschlagenden Bestimmungen des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 sammt Nachtragsgesetzen faßt das unterzeichnete Ministerium dahin auf:

§ 3 des Gesetzes vom 8. März 1838 ordnet nur die Beitragspflicht im allgemeinen, nöthigt aber die Gemeinden, welche den Aufbringungsfuß zu beschließen berechtigt sind, nicht, zu den Parochialanlagen den Grundbesitz als solchen heranzuziehen; thatsächlich werden auch nach der Zusammenstellung über die Gemeindebesteuerungsverhältnisse im Königreiche Sachsen in Fischer's Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 16. Bd. S. 150 in 302 Landgemeinden die Gemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchenanlagen lediglich durch Einkommensteuer aufgebracht.

Auf die Beiträge der Rittergüter beziehen sich die Bestimmungen in §§ 3 bis 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 1855 nicht mit, wie aus § 7 dieses Gesetzes hervorgeht; die Rittergutsbesitzer können also nicht verlangen, aber auch andererseits nicht gezwungen werden, nach einem anderen Maßstabe als dem in § 5 des Gesetzes vom 8. März 1838 festgesetzten, in § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1855 bezüglich der Anlagen nach den Köpfen erläuterten Maßstabe zu den Parochialanlagen beizutragen. Einer auf allseitigem Einverständnisse beruhenden Vereinbarung, wonach das für die Gemeinden geltende, einen von dem gesetzlichen Erhebungsmodus abweichenden Modus vorschreibende Anlagenregulativ auch mit für die zu derselben Kirchen- beziehentlich Schulgemeinde gehörigen Rittergüter gelten soll, ist aber aufsichtswegen neuerdings nicht entgegen getreten worden.

Ergiebt die Anwendung des gesetzlichen Aufbringungsfußes, wie solcher in § 5 des Gesetzes vom 8. März 1838 vorgeschrieben ist, Härten oder Ungleichheiten, so kann, falls im Wege freier Vereinbarung beziehentlich Entschließung der gesetzlichen Vertreter keine Abhülfe erfolgt, die Entscheidung der Kirchen- und beziehentlich Schulinspektion nach Maßgabe von § 3 flg. des Gesetzes vom 12. Dezember 1855 angerufen werden.

Voraussetzung ist neben einer gewissen Höhe der Belastung (§ 3 Absatz 2 und 3) der Antrag a) der Vertreter der Angesessenen oder einer Klasse derselben oder der Unangesessenen, sei es des ganzen Bezirks oder einer einzelnen politischen Gemeinde darin, wenn es sich um Abänderung der Vertheilung der Anlagen zur Hälfte auf den Grundbesitz und zur Hälfte auf die Köpfe handelt (§ 3 Absatz 2), oder b) der Vertreter sowohl der Gesammtgemeinde, als einzelner Theile oder Klassen derselben, wenn für die Umlegung der auf die Personen fallenden Kirchen- oder Schulanlagen ein gleichmäßigerer Vertheilungsmodus eingeführt werden soll.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id446234796-18950010/340